



**Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -  
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

**Landesweiter Hinweis**

Telefon: 0385/588-61421  
Bearbeiter: J. Kuhlmann  
josy.kuhlmann@lallf.mvnet.de  
Versand: 08. Dezember 2023

**29 / 2023**

**Aktueller Sachstand zur Verwendung von Glyphosat**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) **2023/2660** vom 28.11.2023 wurde die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat erneuert. Der Wirkstoff ist nun bis zum **15. Dezember 2023** genehmigt. Die Verordnung gilt ab dem 16.12.2023.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die bestehenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat, welche bis zum 15. Dezember 2023 gültig sind, um ein weiteres Jahr bis zum **15. Dezember 2024**, verlängert.

Die zulassungsinhabenden Firmen können ab dem 16.12.2023 innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung stellen, sofern sie die Pflanzenschutzmittel auch künftig in Verkehr bringen möchten.

Das vorgesehene Anwendungsverbot von Glyphosat gemäß § 9 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ab dem 01.01.2024 ist somit rechtswidrig. Es besteht demnach auch **keine** Verpflichtung, Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel nach dem 01.01.2024 zu entsorgen! In einem nächsten Schritt muss nun die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung angepasst werden.

Nach Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird aktuell eine Eilverordnung erarbeitet, so dass das Glyphosatverbot gem. PflSchAnwV noch vor dem 01.01.2024 aufgehoben wird. Eine solche Eilverordnung gilt dann 6 Monate und muss durch eine offizielle Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ersetzt werden. Bei der Eilverordnung werden die Länder nicht beteiligt.

Über die anstehende Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kann im Moment nur spekuliert werden. Lt. o.g. Durchführungsverordnung sind an die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat aber Sonderbestimmungen geknüpft. Diese betreffen u.a. den Schutz des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung, die Einschränkung bzgl. Sikkation, auch Aufwandhöchstmengen und -häufigkeiten sowie der Schutz von Nichtzielpflanzen stehen im Raum.

Über den Stand der Entwicklungen werden wir Sie rechtzeitig informieren!